Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

- Ref. D/2 Arten- und Biotopschutz -

Verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen -

Deckblatt zur Erstfassung des Natura 2000-Managementplans (MaP) zum Gebiet

6407-306 "Bremerkopf bei Steinberg"

Stand: 10.07.2019

I. <u>Vorbemerkungen</u>

Der im Anschluss dieses Deckblattes bzw. <u>hier zu findende</u> Managementplan (MaP) zum Natura 2000-Gebiet "Bremerkopf bei Steinberg" ist eine erste Fassung des Managementplanes.

Die Erstellung der Erstfassungen der Managementpläne erfolgte bereits vor einigen Jahren, oft lange bevor die Schutzgebietsverordnung zum Gebiet rechtswirksam und damit verbindlich wurde. Diese Erstfassungen der MaP wurden behördenintern vorgestellt, diskutiert und sind auf dieser Ebene abgestimmt.

Die Ausweisungsverfahren zu den jeweiligen Gebieten erfolgten in der Regel später. Bei der Erarbeitung der Schutzgebietsverordnungen wurde auf die Vorschläge aus der Managementplanung zurückgegriffen. Daher gibt es in unterschiedlichem Ausmaß Abweichungen zwischen der Verordnung und dem Managementplan, die nun noch auf Ebene der Managementpläne zu bearbeiten sind. Dabei sind nicht nur inhaltliche Unterschiede zu nennen. Insbesondere die final gültigen Schutzgebietsgrenzen, Lebensraumtypenflächen und Arthabitate müssen ggf. korrigiert und abschließend in den MaP integriert werden.

Die daher nötigen Änderungen und Anpassungen der MaP an die Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen erfolgen üblicherweise in Form von Überarbeitungen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Nutzergesprächen.

Der Vorgang der Überarbeitung von MaP und Durchführung der Nutzergespräche läuft derzeit im Saarland. Er wird jedoch nicht vor 2021 abgeschlossen sein.

Von der EU-Kommission wird jedoch gefordert, sofern die Überarbeitung des MaP noch nicht erfolgte, auch die ersten, noch nicht angepassten Fassungen in den noch zu bearbeiteten Gebieten umgehend zu veröffentlichen.

II. Noch ausstehende Anpassungen in den Erstfassungen der MaP

Bei der hier verfügbaren ersten Fassung sind insbesondere folgende Aspekte noch zu überarbeiten und daher zwingend bei allen Vorhaben, Planungen und sonstigen Wertungen bzw. Maßnahmen zu berücksichtigen:

1 Anpassung der Planung an die verbindlichen Vorgaben und die endgültige Abgrenzung des Schutzgebietes gemäß der Schutzgebietsverordnung

Die Schutzgebietsverordnungen (VO) und die zugehörigen Karten inkl. FFH-Lebensraumtypen (LRT)-Flächen und Arthabitaten finden sich unter: https://www.saarland.de/muv/DE/portale/naturschutz/informationen/natura2000/natura2000-gebiete-und-vo/070-bremerkopf-n6407-306/070-bremerkopf-n6407-306.html

Die Lage der LRT-Flächen können auch dem Geoportal entnommen werden (http://geoportal.saarland.de/mapbender/frames/index_ext.php?gui_id=Template_GDZ_www.c=4076).

- 2 Neubenennung aller Maßnahmen und strikte Trennung zwischen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Wiederherstellung von LRT-Flächen bzw. Arthabitaten (jeweils verpflichtend und angelehnt an die Verordnungen) und freiwilligen Maßnahmen zur Verbesserung oder Entwicklung von LRT-Flächen und Arthabitaten.
- 3 Einarbeitung von verpflichtenden Maßnahmen zur Wiederherstellung sowie Kennzeichnung von Maßnahmen, die sich nicht an den/die Nutzer richten ("behördenassoziierte Maßnahmen").
- 4 Bei Öffnung in der VO für den MaP insbesondere in den Vogelschutzgebieten: Falls erforderlich, verpflichtende Maßnahmen zur räumlichen, zeitlichen und fachlichen Konkretisierung der Schutzgebietsverordnung.
- 5 Die gebietsspezifischen und bezüglich der Schutzgüter mit Prioritäten aus Landessicht versehenen Erhaltungsziele finden sich bereits jetzt unter:

http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Natura2000/Struktur.html

gebietsspezifische Daten

- 6 In der Endfassung des Managementplanes werden im Rahmen der Überarbeitung der Managementpläne und Durchführung der Nutzergespräche insbesondere folgende Aspekte noch ergänzt:
 - a) Maßnahmen zur Wiederherstellung beeinträchtigter maßgeblicher Funktionen und Bestandteile (Pflichtmaßnahmen);
 - b) Freiwillige Maßnahmen zur Verbesserung von FFH-LRT-Flächen und Arthabitaten (u.a. Übernahme der Maßnahmen der Erstfassungen, sofern sie nicht als Pflichtmaßnahmen bereits in der Neuplanung enthalten sind), gemäß der gebietsspezifischen Prioritätsstufe des jeweiligen Schutzgutes;

III. <u>Übersicht zu den im Gebiet relevanten</u> <u>Erhaltungsmaßnahmen, die sich an die Nutzer richten</u>

Mit Bezug zu den Vorgaben der Schutzgebietsverordnungen werden hier vorab alle Erhaltungsmaßnahmen aufgeführt, die bereits rechtsgültig und damit verbindlich sind. Dieser Maßnahmenkatalog kann bei Bedarf in der finalen Fassung des MaP noch durch weitere Maßnahmen, welche die Vorgaben der Verordnung bei Bedarf konkretisieren, ergänzt werden.

A Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für FFH-LRT

Beweidung, ausschließlich auf Flächen außerhalb des ehemaligen Naturschutzgebietes "Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch" vom 2. Dezember 1987 (siehe Detailkarten), unter Beachtung der Beweidungsbeschränkungen bei den jeweiligen LRTs

Erhaltung des FFH-LRT 3150 – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion und Hydrocharition

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Befahren mit Booten
- Kein Mähen oder Entfernen von Wasserpflanzen- oder Röhrichtbeständen
- Keine Kalkung des Gewässers oder seiner Ufer
- Darüber hinaus ist zulässig
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen im "Wahnbach" durchgeführt werden und dort auch keine Fütterung der Fische erfolgt und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 3150

a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzungb) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV
- ggf. Vertragliche Vereinbarung mit Vereinen, ...

Erhaltung des FFH-LRT 6230* - Borstgrasrasen

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Einschürige Mahd ab 01.07. oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Walzen oder Eggen ausschließlich zur Beseitigung von Wildschäden
- Keine Düngung und Kalkung
- Keine Anpflanzungen mit Obstbäumen
- Beweidung:
 - bei Erhaltungsgrad C,
 - sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6230:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = A

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad A: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- keine Düngung oder Kalkung
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- keine Anpflanzungen mit Obstbäumen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-A:

- b) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = B

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad B: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
- Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden

- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
- Beweidung, sofern es sich um eine am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferei (Hütehaltung) handelt unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferei eingehalten werden
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu dem/den nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z.B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-B:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag
- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 6510 – Magere Flachland-Mähwiesen – EG = C

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

bei Erhaltungsgrad C: Extensive Grünlandnutzung gem. VO

- Mahd ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
- Düngung am Entzug bemessen. Walzen oder Eggen bis zum 1. März
- Walzen und Eggen bis zum 1. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRTs behandelt werden; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- Ein- und Nachsaaten nur zur Behebung von Wildschäden; ausschließlich im erforderlichen Umfang und mit herkunftsgesichertem Glatthafer-Saatgut (Region 9) oder Samen aus dem gleichen LRT
- Neuanpflanzungen mit Obstbäumen nur mit Mindestabstand von 15x15m
- Beweidung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet
- Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nährstoffsensiblen Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen Erhaltungszustand A -, 6210 Kalk- (Halb) Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien, 6230 Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.
- Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der günstige Erhaltungszustand des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden.
 Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen beim FFH-LRT 6510-C:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Natura 2000-Ausgleichzahlung mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten; jährliche Fortschreibung über Invekos-Antrag

- b) Zuständigkeit:
- b1) Ausgleichszahlung: ELER-Zahlstelle (Ref. A/5 des MUV),
- b2) Kontrolle/Evaluierung:
- Vor-Ort-Kontrolle: Ref. B/1 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

Erhaltung des FFH-LRT 9110 – Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Ergänzend ist die Nutzung von Waldbeständen auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Oberes Wahnbachtal" vom 10. Dezember 2002 (siehe Detailkarten), nur unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Bestände werden einzelstammweise genutzt,
- b) es erfolgt keine Aufforstung,
- c) ein Totholzanteil von mindestens 10% des Holzvorrates der Waldgesellschaften verbleibt auf der Fläche.
- d) es erfolgt keine Nutzung an Gewässerrandstreifen des "Wahnbachs" von 10 Meter je Ufer,
- e) Fichten- und Douglasienbestände dürfen flächig entnommen werden.

Ergänzend ist die Nutzung von Waldbeständen auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch" vom 2. Dezember 1987 (siehe Detailkarten), nur unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Laubgehölze werden nicht flächenhaft genutzt,
- b) in Talbereichen sind Laubgehölze plenterartig zu nutzen,
- c) in den übrigen Waldbereichen erfolgt die Nutzung von Laubgehölzen durch Femelschlag,
- d) es dürfen keine Erstaufforstungen vorgenommen werden,
- e) es erfolgen keine Aufforstungen, die zu Reinkulturen führen,
- f) nicht standortgemäße Altholzbestände sind landschaftsschonend zu nutzen bzw. umzuwandeln.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnamen im Wald-LRT 9110

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (https://www.saarland.de/224072.htm)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

Erhaltung des FFH-LRT 9180* – Schlucht- und Hangmischwald (Tilio Acerion)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Ergänzend ist die Nutzung von Waldbeständen auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Oberes Wahnbachtal" vom 10. Dezember 2002 (siehe Detailkarten), nur unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Bestände werden einzelstammweise genutzt,
- b) es erfolgt keine Aufforstung,
- c) ein Totholzanteil von mindestens 10% des Holzvorrates der Waldgesellschaften verbleibt auf der Fläche.
- d) es erfolgt keine Nutzung an Gewässerrandstreifen des "Wahnbachs" von 10 Meter je Ufer,
- e) Fichten- und Douglasienbestände dürfen flächig entnommen werden.

Ergänzend ist die Nutzung von Waldbeständen auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch" vom 2. Dezember 1987 (siehe Detailkarten), nur unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Laubgehölze werden nicht flächenhaft genutzt,
- b) in Talbereichen sind Laubgehölze plenterartig zu nutzen,
- c) in den übrigen Waldbereichen erfolgt die Nutzung von Laubgehölzen durch Femelschlag,
- d) es dürfen keine Erstaufforstungen vorgenommen werden,
- e) es erfolgen keine Aufforstungen, die zu Reinkulturen führen,
- f) nicht standortgemäße Altholzbestände sind landschaftsschonend zu nutzen bzw. umzuwandeln.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnamen im Wald-LRT 9180*

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (https://www.saarland.de/224072.htm)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten

- b) Zuständigkeit:
- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

Erhaltung des FFH-LRT 91E0* – Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwald (Alnus glutinosa, Fraxinus excelsior)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

Forstwirtschaftliche Nutzung angelehnt an VO:

Bewirtschaftung unter Beachtung der guten fachlichen Praxis ist zulässig:

- a) Bäume mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten werden nicht genutzt
- b) es verbleiben mindestens fünf Alt- und/oder Biotopbäume je Hektar für die Alterungs- und Zerfallsphase
- c) es verbleiben mindestens ein stark dimensionierter Baum oder eine nicht aufgearbeitete Starkholzkrone je Hektar als liegendes und/oder stehendes Totholz
- d) kein flächenhafter Chemie- und Düngereinsatz
- e) es erfolgt keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Wegsäumen von Juni bis August
- f) Waldwiesen werden nicht aufgeforstet
- g) es erfolgt keine künstliche Erhöhung des Anteils nicht heimischer oder nicht lebensraumtypischer Baumarten, bei Erhaltungszustand A über 10 %, bei Erhaltungszustand B über 20 % und bei Erhaltungszustand C über 50 %, soweit dadurch der Erhaltungszustand gemäß Detailkarten zur Verordnung nicht verschlechtert wird

Ergänzend ist die Nutzung von Waldbeständen auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Oberes Wahnbachtal" vom 10. Dezember 2002 (siehe Detailkarten), nur unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Bestände werden einzelstammweise genutzt,
- b) es erfolgt keine Aufforstung,
- c) ein Totholzanteil von mindestens 10% des Holzvorrates der Waldgesellschaften verbleibt auf der Fläche,
- d) es erfolgt keine Nutzung an Gewässerrandstreifen des "Wahnbachs" von 10 Meter je Ufer,
- e) Fichten- und Douglasienbestände dürfen flächig entnommen werden.

Ergänzend ist die Nutzung von Waldbeständen auf Flächen des ehemaligen Naturschutzgebietes "Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch" vom 2. Dezember 1987 (siehe Detailkarten), nur unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Laubgehölze werden nicht flächenhaft genutzt,
- b) in Talbereichen sind Laubgehölze plenterartig zu nutzen,
- c) in den übrigen Waldbereichen erfolgt die Nutzung von Laubgehölzen durch Femelschlag,
- d) es dürfen keine Erstaufforstungen vorgenommen werden,
- e) es erfolgen keine Aufforstungen, die zu Reinkulturen führen,
- f) nicht standortgemäße Altholzbestände sind landschaftsschonend zu nutzen bzw. umzuwandeln.

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnamen im Wald-LRT 91E0*

Für den Bereich des Staatsforstes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO im Rahmen der Eigenverpflichtung der Umsetzung der Naturnahen Waldbewirtschaftung im Saarland (https://www.saarland.de/224072.htm)
- b) Zuständigkeit: Saarforst Landesbetrieb
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- Fachliche Kontrolle: Staatswaldinventur (10 Jahre), internes Controlling bei Saarforst Landesbetrieb, Externe FSC-Zertifizierung

Für den Bereich des Kommunal- und Privatwaldes gilt:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Umsetzung der verbindlichen Vorgaben der VO
- Förderung von Investitionen im Nichtstaatswald des Saarlandes mit den bei Zuständigkeit benannten Instrumenten
- b) Zuständigkeit:
- FRL-Ökologische Aufwertung im Wald: Ref. D/5 des MUV
- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht
- FSC-Zertifizierung (zum Teil im Kommunalwald)

B Vorgaben und Erhaltungsmaßnahmen für Arten

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Erhaltung der Habitate der Groppe (Cottus gobio)

Gemäß der Schutzgebiets-VO gelten hier folgende Vorgaben:

- Kein Mähen oder Entfernen von Schwimm- und Tauchblattpflanzen
- Keine Durchführung wasserwirtschaftlicher oder wasserbaulicher Maßnahmen, auch nicht solcher, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- die fischereiliche Nutzung der Gewässer im bisherigen Umfang im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträge unter der Maßgabe, dass keine Besatzmaßnahmen im "Wahnbach" durchgeführt werden und dort auch keine Fütterung der Fische erfolgt und, soweit erforderlich, die zweckgebundene Beschilderung

Hinweise zur Umsetzung der Pflichtmaßnahmen bei Vorkommen der Groppe:

- a) geeignete Mittel, um das Ziel zu erreichen:
- Beachtung der Vorgaben bei Unterhaltung und Nutzung
- b) Zuständigkeit:

Kontrolle/Evaluierung:

- Fachliche Kontrolle: Hauptamtliche Naturwacht, ggf. Ref. D/2 des MUV
- Fachliche Kontrolle/Kartierung/Evaluierung: Ref. D/2 des MUV

C Allgemein zu beachtenden Verbote der Schutzgebietsverordnung

Es ist unzulässig:

- Trockenlegung von Flächen, einschließlich dem Bau von Drainagen
- Umbrechen von Brach- und Dauergrünlandflächen
- Oberflächen- oder Grundwasser im ehemaligen Naturschutzgebiet "Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch" ein- oder abzuleiten
- Säume und dauerhaft brachgefallene Flächen zu mähen; davon ausgenommen sind Pflegeschnitte, die die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachten
- Schwimm- und Tauchblattpflanzen im "Wahnbach" zu mähen oder zu entfernen
- auf Flächen der ehemaligen Naturschutzgebiete "Oberes Wahnbachtal" vom 10.
 Dezember 2002 und "Unteres Wahnbachtal-Kirmesbruch" vom 2. Dezember 1987 (siehe Detailkarten) zu düngen oder chemische Mittel anzuwenden
- Anwendung von Pestiziden auf Flächen mit im Schutzzweck aufgeführten LRTs und das Pferchen von Wanderschafherden
- Anwendung oder das Einwirken lassen pyrotechnischer Artikel oder künstlich gerichteter Lichtstrahlen (Laser) in das Schutzgebiet
- Aufstellen von Wohnwagen und Containern
- zu baden und die Wasseroberflächen mit Wasserfahrzeugen aller Art zu befahren
- Zu Lagern und Feuer zu machen
- Parken von Wagen und Krafträdern außerhalb der dafür zugelassenen Anlagen
- Durchführung von Motorsport- und sonstigen Veranstaltungen
- wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen am "Wahnbach" durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen
- Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen, auch solcher, die baurechtlich verfahrensfrei sind, ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise
- Entfernen und Schädigen wild wachsender Pflanzen, Beunruhigung, Fang oder Tötung nicht jagdbarer wild lebender Tiere, sowie Entnahme oder Beschädigung von Puppen, Larven, Eiern oder Brut- und Wohnstätten
- Starten, Landen und Flugbetrieb von Hängegleitern, Gleitdrachen, Modellflugzeugen und Multikoptern (Drohnen)